

STATUTEN

der

ARA Oberes Surbtal AG

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Artikel 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

ARA Oberes Surbtal AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Ehrendingen, Kanton Aargau (Schweiz), gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Das Domizil der AG ist die Adresse der ARA (Böndleren 7, Surbtalstrasse, Ehrendingen, Kanton Aargau, Schweiz).

Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Sammlung und die Reinigung der Abwässer in den Aktionärgemeinden und den umliegenden Gebieten und Regionen. Zur Erfüllung dieses Zwecks kann die Gesellschaft insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Bau, Betrieb, Unterhalt und die diesbezüglichen Planungen einer Abwasserreinigungs-Anlage auf dem Gebiet der Gemeinde Ehrendingen;
2. Bau, Betrieb, Unterhalt und die diesbezügliche Planung solcher Anlagen der Zulaufkanäle, welche die Aktionärgemeinden mit der Abwasserreinigungsanlage in Ehrendingen verbinden;
3. Überprüfung des Zustandes der Abwasserreinigungs-Anlage sowie der Zulaufkanäle;
4. Haltung von Eigentum an solchen Anlagen;
5. Planung und Durchführung der Abwasserreinigung;
6. Abschluss von Verträgen über die Sammlung und Reinigung der Abwässer in Gemeinden, die nicht Aktionäre sind.

Die Gesellschaft ist nicht gewinnorientiert und verfolgt nebst der Schaffung hinreichender Reserven für die Sicherheit ihres Betriebes keine Gewinnabsichten.

Die Gesellschaft kann im Rahmen des oben genannten Zwecks Aufgaben im Bereich Management und Administration von nahestehenden Unternehmen und Unternehmen mit ähnlichem Zweck übernehmen. Sie kann Finanzierungs- und Sicherungsgeschäfte vornehmen, auch zu Gunsten oder im Interesse von nahestehenden Unternehmen, sowie Anlagen anderer Art tätigen.

Die Gesellschaft kann mit anderen Einrichtungen des öffentlichen Dienstes zusammenarbeiten, sich an anderen Unternehmen, die sich in ihrer Haupttätigkeit mit der Abwasserreinigung in der Schweiz befassen, beteiligen, solche Unternehmen erwerben oder errichten sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Die Gesellschaft kann Grundstücke, Teile von Grundstücken sowie beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, halten und veräussern.

II. Aktienkapital, Aktien

Artikel 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 500'000.00 und ist eingeteilt in 5'000 Namenaktien von nominell je CHF 100.00. Jede Aktie ist voll liberiert.

Artikel 4 Aktien, Aktienzertifikate, Umwandlung

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in der Form von Wertrechten aus. Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit anstelle von Wertrechten Aktienurkunden drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren und durch eine andere Urkundenart oder Wertrechte ersetzen.

Die Übertragung der Wertrechte ist nur mittels Zession (Abtretung) möglich. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Gesellschaft.

Die Beschränkung der Übertragbarkeit gemäss Artikel 6 dieser Statuten gilt unabhängig der Art der Führung und Übertragung der Aktien.

Artikel 5 Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Artikel 6 Beschränkung der Übertragbarkeit

Zur rechtsgültigen Übertragung der Namenaktien und aller daraus fließenden Rechte sowie zur Begründung von Nutzniessungs- und Pfandrechten bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

1. Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, weil dadurch die Erfüllung des Gesellschaftszwecks oder die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet werden könnte. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a. der Erwerber keine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft ist, deren Gemeindegebiet unmittelbar an das Gemeindegebiet einer bestehenden Aktionärsgemeinde angrenzt;
 - b. der Erwerber mehr als 5% des Aktienkapitals auf sich vereinigt;
 - c. der Erwerber oder ihm nahestehende Personen oder mit ihm verbundene Unternehmen ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind.
2. Wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.
3. Ohne Angabe von Gründen, wenn der Verwaltungsrat dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert zu übernehmen.

Artikel 7 Bezugsrecht

Bei der Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Die Generalversammlung

Artikel 8 Unübertragbare Aufgaben

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie hat folgende unübertragbare Aufgaben:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates und, sofern nicht auf eine entsprechende Wahl verzichtet wurde, der Revisionsstelle
3. Genehmigung des Jahresberichts
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
6. Genehmigung des jährlichen Budgets
7. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 9 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und wird durch den Verwaltungsrat einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft dies im Interesse der Gesellschaft notwendig erscheint.

Jeder Aktionär hat, unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung, das Recht, die Einberufung einer Generalversammlung und die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt spätestens 30 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser. Der Versand an die letzte dem Verwaltungsrat bekanntgegebene Adresse gilt als rechtsgültige Zustellung.

Artikel 10 Teilnahme- und Antragsrecht des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Artikel 11 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftsbereich der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Artikel 12 Stimmrecht und Vertretung

Jede Aktie hat eine Stimme.

Stimmberechtigt ist, wer am Tag des Versandes der Einberufung als Stimmberechtigter im Aktienbuch eingetragen war.

Die Aktionäre üben ihre Stimmen durch einen Vertreter aus, welcher sich durch Abgabe einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen hat. Die Anerkennung der Vollmacht ist Sache der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat ist jedoch nicht zur Abklärung der konkreten Vertretungsverhältnisse innerhalb der Aktionärsgemeinden verpflichtet.

Artikel 13 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder, wenn auch dieser verhindert ist, das amtsälteste Mitglied des Verwaltungsrats.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es wird den Aktionären innerhalb von 30 Tagen seit der Versammlung schriftlich zugestellt.

Artikel 14 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit es das Gesetz nicht in zwingender Weise anders bestimmt, mit dem Mehr der vertretenen Aktienstimmen. Bei der Berechnung des Mehrs werden Stimmenthaltungen und leer eingelegte Stimmen nicht berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates dürfen Aktionärsvertreter (welche die Stimmen der Aktionäre an der Generalversammlung ausüben), die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung mitgewirkt haben, nicht mitwirken. Die Aktionäre können ihr diesbezügliches Stimmrecht nur durch einen Vertreter ausüben, der in keinsten Weise an der Geschäftsführung mitgewirkt hat.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist nebst der in Art. 704 OR vorgesehenen Fällen für folgende Beschlüsse erforderlich:

1. Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien
2. Ordentliche Kapitalerhöhung
3. Abänderung der Statuten der Gesellschaft

B. Der Verwaltungsrat

Artikel 15 Wählbarkeit und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, eines davon ist der Präsident.

Die Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates muss ihren Wohnsitz in der politischen Gemeinde einer Aktionärin haben. Es dürfen nicht mehr als 2 Verwaltungsratsmitglieder aus derselben politischen Gemeinde stammen, die gleichzeitig Aktionärin ist. Die Altersgrenze für die Wahl in den Verwaltungsrat liegt bei Vollendung des 70. Altersjahres im Zeitpunkt der Wahl.

Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung und endet immer an einer darauf folgenden ordentlichen Generalversammlung, auch wenn bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ein volles Kalenderjahr resp. zwei volle Kalenderjahre verstrichen sind. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Artikel 16 Konstituierung

Unbeschadet Artikel 15 dieser Statuten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er regelt das Zeichnungsrecht seiner Mitglieder, wobei er aber nur Kollektivzeichnungsrechte erteilen darf.

Artikel 17 Einberufung

Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei seiner Verhinderung eines seiner Mitglieder beruft die Sitzung ein und leitet die Verhandlungen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Artikel 18 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird. Das Protokoll wird den Verwaltungsratsmitgliedern sowie den Aktionären innerhalb von 30 Tagen seit der Sitzung schriftlich zugestellt.

Artikel 19 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist, soweit im Organisationsreglement nicht anders geregelt, beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Anwesenheit gleichgestellt ist die Verbindung mit Video oder Telefon.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern das Organisationsreglement keine andere Regelung vorsieht.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende/Verwaltungsratspräsident den Stichentscheid.

Artikel 20 Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch durch Zirkularbeschluss mittels Telefax, Briefpost, E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Verhandlung verlangt.

Artikel 21 Aufgaben

Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ der Gesellschaft und kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat hat die im Gesetz umschriebenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben.

Artikel 22 Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren, Geschäftsführer) übertragen.

Das Organisationsreglement ordnet insbesondere die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Artikel 23 Vertretung

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierten) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Er bestimmt auch deren Zeichnungsrecht, wobei er ausschliesslich ein Kollektivzeichnungsrecht erteilen darf.

Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Artikel 24 Entschädigung

Der Verwaltungsrat setzt für seine ihm durch Gesetz und Statuten überbundenen Pflichten und Verantwortlichkeiten und für seine allgemeine Verwaltungstätigkeit zu Lasten der betrieblichen Aufwendungen eine vom Jahres- und Bilanzgewinn unabhängige massvolle Entschädigung fest. Ausserdem haben die Mitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer Unkosten gemäss einem durch die Generalversammlung zu genehmigenden Entschädigungs- und Spesenreglement.

C. Die Revisionsstelle

Artikel 26 Wahl und Amtsdauer

Die Gesellschaft lässt ihre Jahresrechnung nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften von einer Revisionsstelle prüfen.

Die Amtsdauer beträgt ein Geschäftsjahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit fristlos ohne Angabe von Gründen möglich.

Artikel 27 Revisionspflicht und Aufgaben

Die Revisionspflicht, die Anforderungen an die Revisionsstelle sowie deren Aufgaben richten sich nach Gesetz und Statuten.

IV. Geschäftsjahr und Rechnungswesen

Artikel 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 29 Rechnungswesen

Der Verwaltungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen fest, welches Regelwerk für die Rechnungslegung sowie die Erstellung der Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, massgebend ist.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 30 Auflösung und Liquidation

Unbeschadet der nachfolgenden Bestimmung gelten für die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft die gesetzlichen Bestimmungen.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft ist, nach Tilgung ihrer Schulden, und soweit es zur Erreichung der Zielsetzungen gemäss Art. 2 dienlich und notwendig ist, diesen genannten Zielsetzungen zuzuführen, sofern nicht durch eine andere Lösung die Reinigung der Abwässer in den Aktionärgemeinden und den umliegenden Gebieten und Regionen sichergestellt ist. Im Übrigen ist es nach Massgabe der Dauer der Aktionärsstellung sowie nach Einwohnergleichwerten im Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft zu verteilen.

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Artikel 31 Mitteilungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen.

Artikel 32 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane, wie zum Beispiel die Gemeindenachrichten oder andere lokale Tages- oder Wochenblätter, zu bezeichnen.

VII. Sacheinlage

Artikel 33 Sacheinlage

Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung die Aktiven und Passiven des im Handelsregister nicht eingetragenen Abwasserbandes oberes Surbtal, Ehrendingen, gemäss Sacheinlage-/Sachübernahmevertrag vom und Bilanz per 15.10.2013 mit Aktiven von CHF 1'924'666.51 und Passiven von CHF 741'476.62, wofür die folgenden Sacheinleger die nachstehend aufgeführten zu 100 Prozent liberierte Namenaktien zu CHF 100.-- erhalten:

EWG Ehrendingen	CHF 172'500.--	entsprechend 100%	für	1725	Namenaktien
EWG Schneisingen	CHF 52'500.--	entsprechend 100%	für	525	Namenaktien
EWG Schöfflisdorf	CHF 56'500.--	entsprechend 100%	für	565	Namenaktien
EWG Schleinikon	CHF 29'000.--	entsprechend 100%	für	290	Namenaktien
EWG Oberweningen	CHF 70'500.--	entsprechend 100%	für	705	Namenaktien
EWG Niederweningen	CHF 119'000.--	entsprechend 100%	für	1190	Namenaktien
<hr/>					
Total	CHF 500'000.--	entsprechend 100%	für	5000	Namenaktien zu Fr. 100.-- nom.

Ferner werden den Sacheinlegern CHF 683'189.89 in den Büchern der Gesellschaft wie folgt gutgeschrieben:

....